



Datum: 07.06.2002 Nr.: 9

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 5. Juni 2002	200

Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 5. Juni 2002

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2002 zur Umsetzung der Empfehlungen 1 bis 8 der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgende Richtlinien beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 4 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 5 Aufklärungspflicht, Konsequenzen

§ 6 Ombudsleute für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Fakultätsebene)

§ 7 Vorprüfung durch die Ombudskommission (Universitätsebene)

§ 8 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

§ 9 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

Abschnitt III: Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Anlage:

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Präambel:

(1) ¹Die Georg-August-Universität trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von

Forschung,

Lehre und

Nachwuchsförderung.

²Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung verbunden. ³Für die Universität ist es daher von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. ⁴In Wahrnehmung ihrer Verantwortung trifft die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten.

(2) ¹ Die Georg-August-Universität wird daher jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. ²Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) ¹ Für die wissenschaftliche Arbeit an der Georg-August-Universität sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. ²Sie umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - a. Arbeit lege artis unter Einschluss ihrer ethischen und juristischen Voraussetzungen
 - b. Dokumentation der Resultate,
 - c. konsequente auch selbstkritische Überprüfung aller Ergebnisse,
 - d. Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen sowie
2. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung (Seminar, Institut, Klinik), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist.

(3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät und jede Einrichtung im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung
 - a. eindeutig zugewiesen sind und
 - b. tatsächlich wahrgenommen werden,
2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird.

§ 2 **Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

¹ Diese Richtlinien sind für alle wissenschaftlich an der Georg-August-Universität tätigen Personen verbindlich. ²Die Richtlinien werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

§ 3 **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn

1. in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang und
2. bewusst oder grob fahrlässig
 - a. Falschangaben gemacht werden,
 - b. geistiges Eigentum anderer verletzt oder
 - c. auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere die in der **Anlage** aufgeführten Handlungen anzusehen.

§ 4 **Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen**

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität können sich

1. bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten
 - a. an die Ombudsfrau oder den Ombudsmann für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 6) oder
 - b. unmittelbar an die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten
2. bei sonstigen Konflikten im Rahmen der Durchführung von Forschungsprojekten oder im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen an die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten

wenden.

Abschnitt II **Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

§ 5 **Aufklärungspflicht, Konsequenzen**

(1) Die Georg-August-Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 3) nachgehen.

(2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-, arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen ergriffen.

(3) Die informierende Person wird dem Betroffenen nur mit ihrem Einverständnis bekannt gegeben.

§ 6

Ombudsleute für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Fakultätsebene)

(1) ¹Jede Fakultät bestellt eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler als Ombudsfrau oder als Ombudsmann, die oder der nicht zugleich Mitglied der Untersuchungskommission (§ 8) sein darf. ² Bei Bedarf können auch mehrere Ombudsleute bestellt werden (Fakultätsombudskommission).

(2) Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie oder er gegebenenfalls über Dritte Kenntnis erhält.

(3) ¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe. ² Wird keine Einigung erzielt und/oder liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsfrau oder der Ombudsmann die Ombudskommission in Kenntnis (§7).

§ 7

Vorprüfung durch eine Ombudskommission (Universitätsebene)

(1) ¹ Die Georg-August-Universität richtet eine Ombudskommission ein, die aus drei Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals besteht und vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. ² Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹ Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Ombudskommission innerhalb von zwei Wochen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(3) ¹ Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen oder nach Ablauf der Frist von zwei Wochen trifft die Ombudskommission nach Anhörung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an der die oder der Betroffene tätig ist, und der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans nach Möglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber,

1. ob das Vorprüfungsverfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat; die Gründe sind der oder dem Betroffenen sowie der informierenden Person mitzuteilen;
2. ob die Einleitung einer förmlichen Untersuchung erfolgen soll. ² In diesem Fall werden die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weitergeleitet.

³ Die Universitätsleitung sowie die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an der die oder der Betroffene tätig ist, sind über die Entscheidung zu informieren; im Falle der einvernehmlichen Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.

(4) ¹Ist die informierende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bei der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch erheben. ²Die Untersuchungskommission entscheidet, ob es bei der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

(1) ¹Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für die Dauer von vier Jahren eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt. ²Die Kommission besteht einschließlich der den Vorsitz führenden Person aus fünf geeigneten Persönlichkeiten, von denen eine zum Richteramt befähigt sein muss und mindestens zwei von außerhalb der Georg-August-Universität kommen sollen. ³Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist Wiederbestellung möglich. ⁴Die Untersuchungskommission kann Sachverständige als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ²Der von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Einrichtung ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(3) ¹Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. ²Hält sie es für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einem Entscheidungsvorschlag vor, die oder der dann die notwendige Maßnahme trifft (§ 5 Abs. 2).

(4) ¹Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen. ²Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

§ 9

Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

(1) ¹Nach Abschluss der förmlichen Untersuchung ermittelt die zuständige Ombudsfrau oder der zuständige Ombudsmann alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, deren berechnigte Interessen durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten berührt sind. ²Sie oder er berät diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldete in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(2) ¹Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. ²Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Mitglieder und Angehörigen der Universität erhalten auf Antrag von der zuständigen Ombudsfrau oder dem zuständigen Ombudsmann zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

Abschnitt III Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Anlage

KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:
 - a. das Erfinden von Daten;
 - b. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - ba. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
 - bb. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2. Verletzung geistigen Eigentums:
 - a. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - ab. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als

Gutachter (Ideendiebstahl),

- ac. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - ad. die Verfälschung des Inhalts oder
 - ae. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:
- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
 - b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

II. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus

- 1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- 2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- 3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- 4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.